



Rechtliche FAQ

Inhalt

1	Verbindlichkeit von auf ricardo.ch geschlossenen Verträgen	3
2	Verkäufe ausserhalb der Plattform von ricardo.ch	3
3	Verbotene Eigengebote	4
4	Angebot an Mitbietende	4
5	Angaben des Verkäufers zur Garantie gehen den AGB von ricardo.ch vor	4
6	Zuschläge zum Verkaufspreis	5
7	Fehlerhafte Angaben des Verkäufers	5
8	Garantie und Gewährleistung	7
9	Leistungen werden nicht oder zu spät erbracht	9
10	Die Ware ist nach dem Kauf nicht lieferbar	12
11	Probleme mit Versandkosten	13
12	Zoll und Mehrwertsteuer beim Import	13
13	Veranstaltungstickets	14
14	Identitätsdiebstahl und weitere Betrügereien	15
15	Konkurs	16
16	Geistiges Eigentum	16
17	Impressum, Widerrufsrecht	18
18	Bewertungssystem	18
19	Genaue Angaben zu Unternehmen	19
20	Unmündige	19
21	Steuern	20
22	Durch ricardo.ch gelöschte Angebote und Verbotsliste	20
23	Das Verhältnis zwischen Ihnen und ricardo.ch	20
24	Soll ich wirklich klagen?	21

Rechtliche FAQ

Uns liegt sehr viel an Ihrer Zufriedenheit als Kunde von ricardo.ch. Ihre Zufriedenheit hängt natürlich auch davon ab, wie reibungslos die Abwicklung der über uns angebotenen Käufe und Verkäufe funktioniert. Es kann ab und zu passieren, dass unsere Mitglieder sich im Zusammenhang mit ricardo.ch über rechtliche Fragen nicht einig sind. Hier helfen wir Ihnen, in solchen Fällen schnell die richtige Lösung zu finden.

Bei weiteren Fragen helfen natürlich Rico oder unser Kundendienst gern, und bei komplizierteren Fällen schaltet sich auch schon mal unser Juristenteam ein.

Diese Hinweise und auch die Informationen von Rico und Kundendienst können allerdings unter keinen Umständen eine eigentliche Rechtsberatung ersetzen oder gar eine Anleitung geben zur Prozessführung. Und auf gar keinen Fall kann ricardo.ch irgendeine Haftung übernehmen, falls ein Gericht einmal unserer hier beschriebenen Auffassung nicht folgen sollte.

1 Verbindlichkeit von auf ricardo.ch geschlossenen Verträgen

„Ich habe einen BMW für 1000.- Franken in ricardo.ch eingestellt, es wurden Gebote bis zu 9'000 Franken abgegeben. Das Fahrzeug ist aber 20'000 Franken wert. Muss ich das Auto tatsächlich für 9'000 Franken abgeben?“

Ja. Angebote auf ricardo.ch sind bindend. Darin besteht gerade das Wesen unseres Marktplatzes.

„Ich habe aus Spass bei einer Stereoanlage für 1500 Franken mitgeboten. Muss ich das wirklich zahlen?“

„Spassgebote“ gibt es bei ricardo.ch nicht. Sie sind verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Zur Frage, ob allenfalls ein Rücktrittsrecht besteht, vgl. [hier](#)

2 Verkäufe ausserhalb der Plattform von ricardo.ch

„Ein potenzieller Käufer hat mich per „Frage an den Verkäufer“ kontaktiert und angefragt, ob ich mein Angebot nicht schliessen könnte und ihm die Ware zu einem anderen Preis verkaufen würde. Ist das in Ordnung?“

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch untersagen eine solche Vorgehensweise klar - damit riskieren Sie und der Käufer den Ausschluss von unserer Plattform. Zudem verlieren Sie auf diese Weise die Möglichkeit, bei Problemen mit dem Käufer bei ricardo.ch Verkäuferschutz zu beantragen. Sofern noch kein Gebot eingegangen ist, können Sie aber die Sofortpreis- oder die Preisvorschlagsfunktion aktivieren.

„Ich habe etwas auf ricardo.ch gesehen, das ich gerne kaufen würde, aber der Preis ist mir zu hoch oder ich möchte nicht warten müssen, bis die Angebotsdauer abläuft. Darf ich dem Verkäufer mit Hilfe der Frage-Funktion ein tieferes Angebot machen und ihn auffordern, das Angebot abzubreaken, um an mich zu verkaufen?“

Nein, das ist verboten. Sie riskieren den Ausschluss von unserer Plattform und verlieren jeglichen Schutz durch das Käuferschutzprogramm.

Sofern bislang noch kein Gebot eingegangen ist, können Sie aber dem Verkäufer vorschlagen, die Sofortpreis- oder die Preisvorschlagsfunktion zu aktivieren und einen Sofortkauf tätigen oder dem Verkäufer einen offiziellen Preisvorschlag machen, wenn der Verkäufer auf Ihren Vorschlag eingeht.

3 Verbotene Eigengebote

„Ich habe den Eindruck, ein Verkäufer treibt seine Preise durch eigene Gebote herauf. Darf er das?“

Nein; dieses Verhalten verstösst erstens gegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ist zweitens unlauter und damit sogar strafbar. Bitte melden Sie uns solche Fälle umgehend, damit wir die angemessenen Massnahmen ergreifen können.

Sollten Sie erst nach einem Kauf feststellen, dass ein Verkäufer in Ihrem Fall solche Eigengebote abgegeben hat, sind Sie nicht an den Vertrag gebunden und können ohne weiteres wegen absichtlicher Täuschung vom Vertrag zurücktreten.

Sie als Käufer müssen aber in jedem Fall belegen können, dass tatsächlich ein Fall von Eigengeboten vorliegt. Unser Kundendienst kann Ihnen im Verdachtsfall nach Angebotsende bestätigen, ob es sich um Eigengebote gehandelt hat.

4 Angebot an Mitbietende

„Ich bin bei einer Auktion überboten worden, nun meldet sich der Verkäufer nach Angebotsende via die Plattform von ricardo.ch bei mir und bietet mir für mein damaliges Gebot ein zweites identisches Gerät an. Darf er das? Und muss ich dieses annehmen?“

Er darf dies tun - es handelt sich hier um eine Funktionalität unserer Plattform welche sich „Angebot an Mitbietende“ nennt. Jedoch haben Sie keine Pflicht, das Angebot anzunehmen.

5 Angaben des Verkäufers zur Garantie gehen den AGB von ricardo.ch vor

„Gehen die Angaben eines Verkäufers zur Garantie in einem Angebot den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch vor?“

Ja, die Angaben des Verkäufers zur Garantie sind verbindlich. Die Bestimmungen in den AGB von ricardo.ch gelten grundsätzlich nur in Fällen, in denen der Verkäufer nichts anderes dazu vermerkt hat.

Beispiel: Ein Verkäufer schreibt in seinem Angebot, er gewähre ein bedingungsloses Rückgaberecht von zwei Wochen für seine Ware. Danach stellt er sich auf den Standpunkt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sähen nur vor, dass er die Ware bei Mängeln reparieren müsse und die Ware sei ja nicht defekt, weshalb er sie nicht zurücknehme.

Im diesem Beispiel muss der Verkäufer also das versprochene bedingungslose Rückgaberecht gewähren.

6 Zuschläge zum Verkaufspreis

„Darf ein Verkäufer aus der Schweiz die Mehrwertsteuer zusätzlich auf den Kaufpreis schlagen?“

Nein, der Verkaufspreis einer Ware, die in der Schweiz lagernd ist, versteht sich gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch immer inklusive Mehrwertsteuer.

„Darf ein Verkäufer aus dem Ausland die Mehrwertsteuer zusätzlich auf den Kaufpreis schlagen?“

Verkäufer aus dem Ausland müssen die ausländische Mehrwertsteuer immer abziehen und die Preise ohne Mehrwertsteuer angeben.

Wer Ware kauft, die im Angebot erkennbar als Versand aus dem Ausland gekennzeichnet ist, muss die darauf bei der Einfuhr erhobene schweizerische Mehrwertsteuer und allenfalls weitere beim Import erhobenen Gebühren (Zoll, etc.) selber bezahlen.

Für den Fall, dass der Verkäufer nicht deklariert hat, dass die Ware aus dem Ausland versandt wird, vgl. [hier](#)

„Darf der Verkäufer die „vorgezogene Recyclinggebühr“ (VRG) zusätzlich auf den Kaufpreis schlagen?“

Nein, eine allfällige VRG gilt gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch als im Kaufpreis bereits enthalten.

„Der Verkäufer listet im Angebotsbeschreibung zusätzliche Vertriebsarten auf (beispielsweise Nachnahme oder Versand via Kurier). Dafür verlangt er gesondert Geld. Darf er das?“

Ja, so lange er bei den Zahlungskonditionen „gemäss Beschreibung“ angibt.

7 Fehlerhafte Angaben des Verkäufers

„Der Verkäufer hat im Titel etwas anderes angegeben als im Angebotsbeschreibung. Was gilt nun?“

Grundsätzlich muss der Verkäufer das liefern, was für den Käufer vorteilhafter ist. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkäufer erstens plausibel darlegen kann, dass er die Angabe versehentlich gemacht hat, und wenn zweitens der Wertunterschied zwischen dem Angebot im Titel und dem Angebot im Angebotsbeschreibung deutlich grösser als 30% ist.

Weigert sich der Verkäufer, korrekt zu liefern, gehen Sie wie [hier](#) beschrieben vor.

„Ich habe versehentlich für einen Artikel geboten, obwohl ich mehrere kaufen wollte (bei Angeboten, in denen mehrere gleiche Artikel zum Kauf stehen).“

Es gilt das Gebot - Sie sind vertraglich verpflichtet, das eine Stück zu kaufen/zahlen. Der Käufer hat weder Anspruch auf die grössere Anzahl, für die er ursprünglich hatte bieten wollen, noch darauf, vom Kauf des einzelnen Stücks zurückzutreten.

„Ich habe dem Verkäufer vor dem Bieten eine Frage gestellt. Nun stellt sich heraus, dass er diese falsch beantwortet hat. Ist der Vertrag für mich dennoch gültig?“

Die Angaben des Verkäufers gelten als verbindliche Zusicherungen zur Kaufsache. Er muss die Ware auf eigene Kosten entsprechend seinen Angaben instand stellen lassen und wie versprochen liefern. Tut er dies nicht, gehen Sie wie [hier](#) beschrieben vor.

„Der Verkäufer stellt sich auf den Standpunkt, er habe versehentlich für eine grössere Zahl an Produkten eingestellt, als er tatsächlich besitze.“

Der Verkäufer muss die zusätzlichen Produkte beschaffen und ausliefern. Es sei denn, er könne schlüssig begründen, wie es dazu kam, dass er tatsächlich eine falsche Zahl eingegeben hat. Wenn der Verdacht besteht, dass der Verkäufer versucht, sich der Erfüllung von für ihn ungünstigen Auktionen zu entziehen, kann dazu auch gehören, dass er dem Käufer belegt, wie viele Exemplare des Produkts er im Moment tatsächlich an Lager hat und wie viele davon schon verkauft sind.

Kann der Verkäufer nicht schlüssig begründen, wie es dazu kam, dass er eine falsche Zahl eingegeben hat, so muss er liefern. Für den Fall, dass er sich weigert, lesen Sie bitte [hier](#).

„Ich habe bei einem Angebot mitgebieten, und nun hat der Verkäufer hineingeschrieben, die Ware stehe nicht mehr zum Verkauf, weil er sich vertippt habe im Angebot, und er will nicht liefern. Darf er das?“

Grundsätzlich muss der Verkäufer liefern. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Verkäufer erstens plausibel darlegen kann, dass er die ursprünglichen Angaben versehentlich gemacht hat, und wenn zweitens der Wertunterschied zwischen der Ware mit den ursprünglichen und der Ware mit den richtigen Angaben deutlich grösser als 30% ist („Erklärungsirrtum“ gemäss Obligationenrecht).

Beispiel: Ein Anbieter schreibt, ein angebotenes Auto habe 120'000 km auf dem Kilometerzähler, obwohl das Auto in Wirklichkeit bisher nur 12'000 km zurückgelegt hat. In diesem Fall kann der Verkäufer das Angebot ohne Nachteil zurückziehen. Würden 120'000 statt 100'000 km stehen, könnte er das Angebot nicht zurückziehen.

„Ich habe beim Einstellen eines Produkts einen groben Fehler gemacht und möchte das Angebot löschen lassen, damit ich es neu einstellen kann.“

Solange kein Gebot vorliegt, ist der Verkäufer berechtigt, sein Angebot zu löschen oder zu verändern.

„Ich habe beim Einstellen eines Produkts versehentlich einen Fehler gemacht. Leider hat schon jemand mitgebieten. Wie muss ich vorgehen?“

Kontaktieren Sie den Kundendienst. Wir werden Ihnen in diesem Fall die Gebühren erlassen und die Auktion löschen, wenn es sich um einen offensichtlichen, grossen Fehler handelt.

„Fotografie und das effektiv versandte Produkt weichen offensichtlich von einander ab. Ich bin mit dem mir zugesandten Produkt nicht einverstanden. Was muss ich tun?“

Sofern die Unterschiede nicht auf einen Transportschaden zurückzuführen sind ([mehr Infos](#)), hat der Verkäufer den Vertrag nicht erfüllt. Sie können wie folgt vorgehen: Mehr Infos.

8 Garantie und Gewährleistung

„Wie versteht sich der Begriff „Garantie“, wenn ihn ein Verkäufer verwendet?“

Wenn der Verkäufer nichts Besonderes schreibt, gilt folgendes:

Auf ricardo.ch wird der Begriff so verwendet, wie ihn ein juristischer Laie verwenden würde, also grundsätzlich als Recht des Käufers auf Nachbesserung oder Ersatz einer mangelhaften Ware. Weigert sich der Verkäufer auch auf zweimalige Aufforderung hin, nachzubessern oder die Ware zu ersetzen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Wandelung). Eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) ist gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch nicht möglich (ausser beide Parteien sind bereit, eine solche zu akzeptieren).

Gibt der Verkäufer keine Zeit an, muss der Käufer Mängel binnen 14 Kalendertagen nach der Lieferung der Ware dem Verkäufer melden, sonst verfällt die Garantie.

Wenn ein Garantiezeitraum (z.B. einige Monate oder ein oder zwei Jahre) angegeben wird, bedeutet dies, dass der Verkäufer auch einstehen muss für Mängel die später während der angegebenen Dauer entstehen, selbst wenn die Mängel beim Verkauf nicht sichtbar waren.

Defekte, die der Käufer selber zu verschulden hat (etwa Bruch- oder Feuchtigkeitsschäden, etc.) sind von der Garantie ausgeschlossen.

„Auf der Plattform von ricardo.ch steht, „Garantie: ---“. Ist damit einfach eine besondere Garantie ausgeschlossen, und es gilt stattdessen die normale Gewährleistung nach Gesetz?“

Nein, weil ein Laie die gesetzliche Gewährleistung (Artikel 197 OR) als Garantie bezeichnet, schliesst diese Formulierung sowohl eine „Garantie“, d.h. ein Nachbesserungsrecht, als auch die gesetzliche Gewährleistung (Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrags) aus.

„Ich habe ein Produkt gekauft, das Garantie hat. Nun ist es mangelhaft. Welche Rechte habe ich?“

Grundsätzlich richtet sich die Garantie nach dem, was Ihnen der Verkäufer versprochen hat.

Hat er die Garantie nicht weiter umschrieben, gilt gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch folgende Regel: Sie müssen dem Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen ab der Lieferung des Produkts mitteilen, dass seine Ware mangelhaft ist, und dass sie die Garantie in Anspruch nehmen wollen. Sie können vom Verkäufer die Nachbesserung des Produkts auf seine Rechnung verlangen. Verweigert der Verkäufer die Nachbesserung (bei einer fehlerhaften Nachbesserung steht ihm aber ein zweiter Versuch zu), können Sie die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben. (Die Rückerstattung des Kaufpreises können Sie gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durchsetzen.)

Die Portokosten für die Rücksendung gehen grundsätzlich auf Kosten des Käufers.

Eine Reduktion des Kaufpreises (Minderung) ist ausgeschlossen (ausser Käufer und Verkäufer werden sich diesbezüglich einig).

„Ich habe ein Produkt mit Garantie verkauft, und nun verlangt der Käufer die Reparatur eines Mangels, der beim Verkauf sicher nicht vorhanden war.“

Der Käufer muss beweisen, dass der Mangel beim Kauf vorhanden war. Es liegt in seiner Verantwortung, das Produkt - möglichst im Beisein von Zeugen - gleich nach dem Kauf zu inspizieren und Mängel sofort zu rügen. Kann der Käufer Zeugen anrufen für das Bestehen der Mängel, so greift die Garantie.

„Der Verkäufer hat ein Produkt verkauft und dabei im Feld „Garantie“ vermerkt: „Herstellergarantie ein Jahr“. Das Produkt ist in ein halbes Jahr nach Verkauf kaputtgegangen und der Hersteller verweigert eine kostenlose Reparatur zu Unrecht. Kann ich mich an den Verkäufer halten?“

Ja; wenn der Verkäufer sagt, es bestehe eine Herstellergarantie, haftet er dafür, d.h. er muss die Reparaturkosten tragen, wenn der Hersteller (oder Importeur) diese Leistung nicht gratis erbringt.

„Die Ware hat einen Transportschaden. Wer haftet dafür?“

Der Verkäufer muss für Schäden, die nachweislich durch den Transport entstanden sind, nicht haften, selbst wenn er die Ware mit Garantie verkauft hat.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn er die Ware nicht sorgfältig verpackt hat und deshalb ein Schaden entstanden ist.

Bei eingeschriebenen Sendungen vergütet die Post für Verlust, Beschädigung oder nicht gehörige Zustellung bis zu 500 Franken.

„Mein Verkäufer hat die Garantie ausgeschlossen, aber nun stellt sich heraus, dass das Produkt versteckte Mängel hat. Gilt die Garantie für diese Mängel trotzdem?“

Ihr Verkäufer muss die Mängel grundsätzlich nicht beheben. Auch können Sie den Vertrag nicht rückgängig machen (Wandelung). Anders ist es nur, wenn der Verkäufer Ihnen im Angebot oder auf anderem Weg zugesichert hat, dass die fraglichen Mängel nicht bestehen, oder wenn er Sie absichtlich über die Mängel getäuscht hat. Eine absichtliche Täuschung liegt vor, wenn der Verkäufer Mängel, die er als für einen Käufer wesentlich einschätzen muss, im Angebot bewusst verschweigt (zum Beispiel ein Auto so fotografiert, dass eine grosse Beule nicht sichtbar ist).

„Mein Verkäufer hat die Garantie ausgeschlossen, aber nun stellt sich heraus, dass das Produkt Mängel hat, von denen der Verkäufer offensichtlich wusste.“

Handelt es sich um Mängel, die einen wesentlichen Einfluss auf einen Kaufentscheid haben, so muss der Verkäufer diese gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Angebot angeben. Tut er dies nicht, ist der Ausschluss der Garantie unwirksam und es gelten die Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. [Mehr Infos](#).

„Ich habe den Eindruck, ein auf ricardo.ch verkauftes Fahrrad ist Diebesgut. Kann ich es doch gültig ersteigern?“

Es liegt sehr im Interesse von ricardo.ch, dass auf unserer Plattform keine Verkäufe von deliktisch erlangten Waren stattfinden. Wir arbeiten in solchen Fällen mit der Polizei zusammen, um die Täter dingfest zu machen. Melden Sie bitte solche Angebote unserem Kundendienst (über die Funktion „verdächtiges Angebot melden“), statt darauf zu bieten.

„Ich habe mein gestohlenen Velo auf ricardo.ch entdeckt. Wie muss ich vorgehen?“

Kontaktieren Sie unseren Kundendienst, damit wir weitere Massnahmen ergreifen können.

„Ich habe auf ricardo.ch ein Produkt entdeckt, dass sehr nach einer Fälschung aussieht. Soll ich doch darauf bieten?“

„Ich habe ein Markenprodukt ersteigert, das sich nach dem Kauf als Fälschung entpuppt hat. Wie muss ich vorgehen?“

Es liegt sehr im Interesse von ricardo.ch, dass auf unserer Plattform keine Verkäufe von gefälschten Waren stattfinden. Wir arbeiten in solchen Fällen mit der Polizei zusammen, um die Täter dingfest zu machen. Melden Sie bitte als Fälschungen erkennbare Angebote unserem Kundendienst (über die Funktion „verdächtiges Angebot melden“ auf der Angebotsseite), statt darauf zu bieten.

Entpuppt sich ein Produkt erst nach dem Kauf als Fälschung, setzen Sie dem Verkäufer eine angemessene Frist (beispielsweise zehn Tage), um seinen Vertrag zu erfüllen, indem er Ihnen das versprochene (nicht gefälschte) Markenprodukt liefert. Reagiert er nicht, gehen Sie so vor, wie wenn er die Ware überhaupt nicht geliefert hätte. [Mehr Infos](#).

„Ich habe aus dem Ausland ein Markenprodukt ersteigert. Jetzt ist es am Zoll hängengeblieben, weil es offenbar eine Fälschung war. Wie muss ich vorgehen?“

Es liegt sehr im Interesse von ricardo.ch, dass auf unserer Plattform keine Verkäufe von gefälschten Waren stattfinden. Wir arbeiten in solchen Fällen mit der Polizei zusammen, um die Täter dingfest zu machen. Melden Sie bitte als Fälschungen erkennbare Angebote unserem Kundendienst (über die Funktion „verdächtiges Angebot melden“), statt darauf zu bieten.

Wurde ein Produkt vom Zoll als Fälschung erkannt und eingezogen, setzen Sie dem Verkäufer eine angemessene Frist (beispielsweise zehn Tage), um seinen Vertrag zu erfüllen, indem er Ihnen das versprochene (nicht gefälschte) Markenprodukt liefert. Reagiert er nicht, gehen Sie so vor, wie wenn er die Ware überhaupt nicht geliefert hätte. [Mehr Infos](#).

Stellt Ihnen der Zoll zudem Rechnung, schuldet Ihnen der Verkäufer entsprechenden Ersatz, sofern Sie nicht wissentlich auf ein gefälschtes Produkt geboten haben.

9 Leistungen werden nicht oder zu spät erbracht

„Ich habe dem Verkäufer sein Produkt voraus bezahlt, nun liefert er nicht. Haftet ricardo.ch für meinen Schaden?“

ricardo.ch betreibt nur eine Plattform zur Vermittlung von Geschäften, ist aber nicht Vertragspartnerin der Geschäfte selber. Entsprechend können wir für Verfehlungen unserer Mitglieder nicht die Verantwortung übernehmen.

In diesem speziellen Fall können Sie allerdings unter Umständen das Käuferschutzprogramm von ricardo.ch in Anspruch nehmen. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

„Bis wann muss geliefert werden?“

Gibt der Verkäufer in seinem Angebot nichts Anderes an, muss er die Ware binnen 14 Kalendertagen ab dem Abschluss des Vertrags liefern. Ist Vorauszahlung vereinbart und hatte der Verkäufer als Verfügbarkeit „ab Lager“ vermerkt, hat der Verkäufer die Ware innert angemessener Frist nach Erhalt der Vorauszahlung (spätestens 14 Tage) zu verschicken. Hat der Verkäufer eine längere Verfügbarkeitsfrist angegeben, gilt die angegebene Frist ab Eingang der Vorauszahlung.

„Wann ist der Kaufpreis fällig?“

Gibt der Verkäufer in seinem Angebot nichts anderes an, so ist der Kaufpreis spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware zu begleichen. Ist Vorauszahlung vereinbart, läuft die Frist ab dem Tag, an dem Sie die Zahlungsinformationen erhalten haben.

„Der Käufer bezahlt die Ware nicht, die ich ihm geliefert habe. Wie muss ich vorgehen?“

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis 14 Kalendertage nach der Lieferung fällig. Sie haben in Ihrem Benutzerzentrum „My Ricardo“ die Möglichkeit, den säumigen Käufer einmal anzunehmen (siehe Mein Verkaufen ⇒ Verkaufte Artikel ⇒ Details zum Angebot). Folgt darauf wiederum keine Reaktion, so senden Sie uns eine E-Mail. In der Folge werden wir Massnahmen gemäss unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen den Käufer überprüfen, d.h. eine Verwarnung oder einen Ausschluss. Wir machen Sie auch auf unser Bewertungssystem aufmerksam, in dem Sie derartige Vorfälle vermerken sollten.

Verweigert der Käufer weiterhin die Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises, sollten Sie eine gerichtliche Geltendmachung Ihrer Forderung überprüfen. ricardo.ch ist von der rechtlichen Situation her nicht in der Lage, selber juristische Schritte einzuleiten, da ricardo.ch nur die technische Möglichkeit für die Durchführung der Angebote zwischen Käufer und Verkäufer zur Verfügung stellt und nicht Partei des Kaufvertrages ist. Deshalb müssen solche rechtliche Schritte gegen den Käufer durch Sie erfolgen.

Da in der Schweiz 26 kantonale Zivilprozessordnungen bestehen, sind wir ausserstande, Ihnen eine Anleitung für die Durchsetzung Ihrer Forderung zu geben. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der zuständigen Gerichtskanzlei oder beim lokalen Anwaltsverband zu informieren.

In bestimmten Fällen können Sie allerdings das Verkäuferschutzprogramm von ricardo.ch in Anspruch nehmen. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

„Ich habe Ware auf ricardo.ch verkauft oder gekauft, aber die Gegenpartei meldet sich nicht. Ich habe auch keine Adresse bzw. Kontonummer, wohin ich die Ware schicken bzw. das Geld überweisen könnte.“

Fehlen einer Partei Angaben über die andere Partei, welche zur Vertragserfüllung notwendig sind, ist sie innert 7 Tagen ab Vertragsschluss verpflichtet, diesbezüglich mindestens zwei Mal per Email sowie einmal telefonisch nachzufragen. Bleiben diese Anfragen erfolglos, ist die anfragende Partei nach Ablauf der 7 Kalendertage ab Vertragsschluss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

„Ich habe auf ricardo.ch eine Ware mit Abholung durch den Käufer verkauft. Nun kommt dieser einfach nicht vorbei, um die Ware abzuholen, und bezahlt hat er auch nicht.“

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware binnen 14 Tagen abzuholen und zu bezahlen.

Verweigert der Käufer die Bezahlung trotz einer weiteren Mahnung unter Gewährung einer angemessenen Frist, können Sie Ihre Kaufpreisforderung gerichtlich geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. [Mehr Infos](#)

„Ich habe den Kaufpreis bezahlt, aber der Verkäufer liefert nicht.“

Hatte der Verkäufer als Verfügbarkeit „ab Lager“ vermerkt, hat der Verkäufer die Ware innert angemessener Frist nach Erhalt der Vorauszahlung (2-3 Werkzeuge) zu verschicken. Hat der Verkäufer eine längere Verfügbarkeitsfrist angegeben, gilt die angegebene Frist ab Eingang der Vorauszahlung. Wenn die Lieferung nicht fristgemäss erfolgt, können Sie folgendermassen vorgehen:

Sie haben in Ihrem Benutzerzentrum „My Ricardo“ die Möglichkeit, den säumigen Verkäufer einmal zu mahnen (siehe Mein Kaufen ⇒ Gekaufte Artikel ⇒ Details zum Angebot). Folgt darauf wiederum keine Reaktion, so senden Sie uns eine E-Mail. In der Folge werden wir Massnahmen gemäss unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen den Verkäufer überprüfen, d.h. eine Verwarnung oder einen Ausschluss. Wir machen Sie auch auf unser Bewertungssystem aufmerksam.

Verweigert der Verkäufer die Lieferung der Ware, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Sie teilen dem Verkäufer schriftlich (möglichst per Einschreiben) den Rücktritt vom Vertrag mit und verlangen den Kaufpreis zurück. Bitte vermerken Sie die Nichtlieferung in der Bewertung des Verkäufers.

Sie setzen die Lieferung der Ware gerichtlich gegen den Verkäufer durch.

Wenn identische Ware auf dem Markt erhältlich ist (dies ist in erster Linie bei Neuprodukten der Fall), setzen Sie dem Verkäufer eine letzte Frist von fünf Tagen und drohen sie ihm an, dass Sie einen Ersatzkauf tätigen werden, und wenn er auch diese ungenutzt verstreichen lässt, beschaffen Sie sich die Ware anderweitig zu einem angemessenen Preis. Den bezahlten Kaufpreis können Sie vom Verkäufer (nötigerweise auf dem Rechtsweg) zurückverlangen. Falls Sie für die Ware auf diesem Weg mehr bezahlt haben als den ursprünglich mit dem Verkäufer vereinbarten Preis, können Sie vom Verkäufer zusätzlich diese Differenz verlangen.

Beachten Sie bitte auch unseren [Käuferschutz](#).

„Der Verkäufer hat mir ein völlig anderes Produkt geschickt, als ich bestellt hatte, oder gar ein leeres Paket. Nun weigert er sich, dies anzuerkennen und behauptet, er habe mir das richtige Produkt geschickt.“

Sie müssen als Käufer beweisen, dass Sie das falsche Produkt erhalten haben. Öffnen Sie ein empfangenes Paket daher möglichst im Beisein eines Zeugen. Wenn Sie im Falle eines teuren Produkts den Postboten fragen, ob er ein paar Sekunden Zeit hat, beim Aufreissen des Pakets zuzusehen, wird er das wohl nicht ablehnen.

Sie sollten derartige Vorfälle auf jeden Fall in die Bewertung des Verkäufers einfließen lassen. Zudem sind wir froh, wenn Sie diese unserem Kundendienst melden (über die Funktion „verdächtiges Angebot melden“).

„Der Verkäufer hat zehn Stück eines Produkts angeboten (Neuware). Nun liefert er mir ein schlechteres als das beworbene Produkt.“

Beispiel: Der Verkäufer bietet einen iPod-Typ mit 32 GB Speicher an, liefert aber einen Typ mit 16 GB.

Der Verkäufer hat damit seinen Vertrag nicht erfüllt. Sofern das angebotene Gerät auf dem Markt angeboten wird, muss der Verkäufer ein solches Gerät beschaffen und ausliefern. Weigert er sich, gehen Sie vor, wie [hier](#) beschrieben.

Hinweis: Die Situation ist anders, wenn ein einzelnes Gerät (insbesondere Gebrauchtware) verkauft wird, das nicht den Versprechungen entspricht oder mangelhaft ist. [Mehr Infos](#).

„Ich habe eine Ware auf Rechnung bestellt, aber der Verkäufer liefert nicht.“

Hatte der Verkäufer als Verfügbarkeit „ab Lager“ vermerkt, hat der Verkäufer die Ware innert angemessener Frist Abschluss des Vertrags (2-3 Werktagen) zu verschicken. Hat der Verkäufer eine längere Verfügbarkeitsfrist angegeben, gilt die angegebene Frist ab Abschluss des Vertrags.

Wenn die Lieferung nicht fristgemäss erfolgt, können Sie folgendermassen vorgehen:

Sie haben in Ihrem Benutzerzentrum „My Ricardo“ die Möglichkeit, den säumigen Verkäufer einmal anzumahnen (siehe Mein Kaufen ⇒ Gekaufte Artikel ⇒ Details zum Angebot). Folgt darauf wiederum keine Reaktion, so senden Sie uns eine E-Mail. In der Folge werden wir Massnahmen gemäss unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen den Verkäufer überprüfen, d.h. eine Verwarnung oder einen Ausschluss. Wir machen Sie auch auf unser Bewertungssystem aufmerksam.

Verweigert der Verkäufer weiterhin die Lieferung der Ware, müssen Sie ihm eine weitere angemessene Frist setzen (beispielsweise 5 Tage). Lässt er diese verstreichen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Sie teilen dem Verkäufer schriftlich (möglichst per Einschreiben) den Rücktritt vom Vertrag mit. Bitte vermerken Sie die Nichtlieferung auch in der Bewertung des Verkäufers.

Sie setzen die Lieferung der Ware gerichtlich gegen den Verkäufer durch.

Wenn identische Ware auf dem Markt erhältlich ist (dies ist in erster Linie bei Neuprodukten der Fall), setzen Sie dem Verkäufer eine letzte Frist von fünf Tagen und drohen Sie ihm an, die Ware anderweitig zu beschaffen. Wenn er auch diese ungenutzt verstreichen lässt, beschaffen Sie sich die Ware anderweitig zu einem angemessenen Preis. Den bezahlten Kaufpreis können Sie vom Verkäufer (wenn nötig auf dem Rechtsweg) zurückverlangen. Falls Sie für die Ware auf diesem Weg mehr bezahlt haben als den ursprünglich mit dem Verkäufer vereinbarten Preis (Abschlusspreis der Auktion oder Fixpreis), können Sie vom Verkäufer zusätzlich diese Differenz verlangen.

„Der Verkäufer hat nachweislich die Ware geschickt (Track & Trace) doch mir wurde das Paket aus dem Briefkasten gestohlen. Wer haftet?“

Mit der Zustellung in Ihren Briefkasten geht das Diebstahlsrisiko auf Sie über, denn sowohl der Verkäufer als auch die Post haben ihre Aufgabe erfüllt.

„Weil mein Käufer nicht bezahlt hat, habe ich einen Rückerstattungsantrag für die Gebühren von ricardo.ch gestellt. Darf ich die Ware nun anderweitig verkaufen?“

Nein, Sie müssen auch gegenüber dem Käufer schriftlich (möglichst per Einschreiben) den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies dürfen Sie, wenn er seine Leistung innert der vertraglich vereinbarten Frist nicht erbringt. (Ist nichts vereinbart, müsste der Käufer binnen 14 Tagen zahlen.)

10 Die Ware ist nach dem Kauf nicht lieferbar

„Die Ware ist laut Angebot an Lager, aber der Verkäufer kann dann doch nicht liefern.“

Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist (in der Regel sollten 7 Tage ausreichen) ansetzen, um die Ware zu besorgen.

Liefert der Verkäufer die Ware trotzdem nicht, gehen Sie wie folgt vor: [Mehr Infos](#)

„Die Ware wurde bereits anderweitig verkauft.“

Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Frist ansetzen, um ein identisches Produkt zu besorgen.

Liefert der Verkäufer die Ware trotzdem nicht, gehen Sie wie folgt vor: [Mehr Infos](#)

„Die Ware wurde nach Vertragsschluss zerstört. Wer haftet?“

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ricardo.ch regeln diesen Fall so, dass der Verkäufer haftet, so lange die Ware nicht übergeben oder verschickt worden ist. Der Käufer kann dem Verkäufer also in Fällen der Zerstörung oder Beschädigung der Ware vor diesem Zeitpunkt eine angemessene Frist ansetzen, um ein identisches Produkt zu besorgen.

Liefert der Verkäufer die Ware trotzdem nicht, gehen Sie wie folgt vor: [Mehr Infos](#)

Wurde das Produkt nach dem Versand zerstört oder beschädigt, geht dies zu Lasten des Käufers.

11 Probleme mit Versandkosten

„Der Verkäufer hat in seinem Angebot absurd hohe Versandkosten angegeben. Muss ich diese bezahlen?“

Ja. Aus rechtlicher Sicht ist Ihr Gebot verbindlich, weil die Versandkosten klar angegeben waren. Aber bitte melden Sie uns inskünftig solche Verkäufer, damit wir gegen sie vorgehen können. Unsere Regeln verbieten überhöhte Versandkosten nämlich.

„Der Verkäufer hat keine Versandkosten für mein Land angegeben und will nun einen absurd hohen Betrag als Versandkosten. Muss ich das bezahlen?“

Nein. Sie müssen nur die effektiv anfallenden Kosten für Porto und Verpackung bezahlen. Seine Arbeit für das Verpacken und den Versand darf der Verkäufer ihnen dabei nicht gesondert in Rechnung stellen. Allerdings ist der Verkäufer ohne vorherige Absprache nicht verpflichtet, in ein Land zu liefern, das er nicht als Zielgebiet für sein Angebot aufgeführt hatte.

„Der Käufer meines Artikels ist im Ausland. Darf ich nun mehr Porto verlangen als im Angebot angegeben?“

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Portoangaben im Angebot auf den Versand für die Schweiz. Sie können von Käufern im Ausland diejenigen Versandkosten verlangen, die tatsächlich anfallen. Zur Wahl der Versandart (A-Post, Kurier etc.) sprechen Sie sich am besten mit dem Käufer ab.

12 Zoll und Mehrwertsteuer beim Import

„Ich habe ein Produkt aus dem Ausland bezogen und nun eine teure Rechnung vom Schweizer Zoll erhalten. Muss ich das bezahlen?“

Ja. Als Importeur der Ware müssen Sie auch Zoll und allfällige Mehrwertsteuer bezahlen (mehr Information dazu finden Sie [hier](#)) Im Angebot war zudem ersichtlich, dass der Verkäufer aus dem Ausland stammt.

Ist für Sie aus dem Angebot nicht ersichtlich, dass die Ware aus dem Ausland geliefert wird (vor allem, wenn der Verkäufer in der Schweiz wohnt oder Sitz hat), hat der Verkäufer für Zoll und Mehrwertsteuer aufzukommen.

13 Veranstaltungstickets

„Darf ich Tickets auf ricardo.ch verkaufen?“

Wenn das Ticket beliebig auf andere Personen übertragbar ist, ist der Verkauf problemlos, und zwar auch dann, wenn der Verkaufspreis am Ende höher zu liegen kommt als der ursprüngliche Preis des Tickets.

Wenn das Ticket nicht übertragbar ist, muss aus Ihrer Produktbeschreibung klar hervorgehen, dass der Käufer des Tickets riskiert, dass ihm die Leistung verweigert wird.

„Ich habe ein Ticket ersteigert, aber jetzt wurde das Konzert abgesagt. Kann ich den Kaufpreis vom Verkäufer zurückverlangen?“

Hier kommt es auf die Umstände an:

Wenn Sie das Ticket bereits erhalten haben, und wenn der Konzertveranstalter die Tickets von jedem Inhaber zurück nimmt, wenden Sie sich an den Konzertveranstalter, um das Ticket zurückzugeben. Er wird Ihnen den ursprünglichen Kaufpreis erstatten. Den Kaufpreis, zu dem Sie das Ticket bei ricardo.ch ersteigert haben, muss Ihnen der Verkäufer allerdings nicht zurückerstatten. (Er kann Ihnen allerdings vor dem Verkauf zusichern, das Ticket im Fall einer Absage zurückzunehmen.)

Wenn Sie das Ticket bereits erhalten haben, der Konzertveranstalter die Tickets aber nur vom Erstkäufer zurück nimmt, wenden Sie sich an den Verkäufer und bitten Sie ihn, das Ticket gegen Ersatz des ursprünglichen Eintrittspreises (nicht aber des Preises, zu dem Sie das Ticket ersteigert haben) zurückzunehmen und sich um die Rückabwicklung zu kümmern. Der Verkäufer des Tickets ist zu diesem Vorgehen allerdings aus rechtlicher Sicht nicht verpflichtet und könnte von Ihnen beispielsweise ein Entgelt für die Rückgabe des Tickets verlangen.

Wenn Sie das Ticket ersteigert haben, nachdem das Konzert bereits abgesagt oder sonstwie unmöglich geworden worden ist, können Sie ohne Weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten und den dem Verkäufer bezahlten Kaufpreis ggf. zurückverlangen.

Wenn Sie das Ticket ersteigert haben, bevor der Verkäufer es vom Veranstalter erhalten hat, und wenn der Verkäufer das Ticket wegen der Absage nicht mehr liefern kann, können Sie ohne Weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten und ggf. den dem Verkäufer bezahlten Kaufpreis zurückverlangen.

14 Identitätsdiebstahl und weitere Betrügereien

„Ich habe eine Rechnung von ricardo.ch für die Einstellung von Angeboten erhalten, aber nie mit ricardo.ch einen Vertrag abgeschlossen, geschweige denn Ware angeboten.“

„Ich habe eine Rechnung von ricardo.ch für die Einstellung von Angeboten bekommen, die ich nicht durchgeführt habe.“

Es ist in Einzelfällen vorgekommen, dass sich Betrüger der Konti von ricardo.ch-Mitgliedern bemächtigt haben oder unter dem Namen von Dritten Konti eröffneten (Identitätsdiebstahl). Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass angemeldete Mitglieder die über ihr Konto laufenden Angebote selber gestartet haben (immerhin haben wir deren Adresse mit einem Brief überprüft, und das Konto ist passwortgeschützt). Daher müssen wir für diese Angebote auch Rechnung stellen.

Wollen Sie dennoch Identitätsdiebstahl geltend machen, verlangen wir von Ihnen, dass Sie als Beleg für Ihre Ernsthaftigkeit bei der Polizei oder Untersuchungsbehörde Ihres Wohnorts eine schriftliche Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Identitätsdiebstahls einreichen. Wenn Sie uns einen Beleg für die Einreichung dieser Anzeige vorlegen, können wir Ihnen die auf Ihrem Konto aufgelaufenen Kosten erlassen. Mit diesem Vorgehen erschweren wir allfälligen Betrügern die Arbeit.

Auf Anfrage stellt Ihnen unser Kundendienst ein Muster für eine solche schriftliche Strafanzeige zur Verfügung.

„Ich bin bei einer Auktion für ein wertvolles Produkt unterlegen, und nun meldet sich bei mir der angebliche Verkäufer und bietet mir ein zweites gleiches Produkt an. Ich soll via Western Union Geld überweisen oder Bargeld schicken. Ist das nicht riskant?“

Ja, Sie sollten vorsichtig sein mit Vorauszahlungen, insbesondere in solchen Konstellationen. Im Zweifel bestehen Sie auf Vorauszahlung oder einem Treuhandservice wie Moneybookers, den ricardo.ch auch anbietet.

Haben Sie allerdings ein Angebot angenommen, bei dem ausschliesslich Vorauszahlung angegeben war, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu leisten. (Wollen Sie dies nicht tun, fragen Sie den Verkäufer vor der Annahme des Angebots oder dem Mitbieten mit der Frage-/Antwortfunktion, ob er auch mit einem anderen Zahlungsmodus einverstanden ist.)

„Ich habe vermeintlich ein Produkt ersteigert, aber nur die Verpackung geliefert erhalten. Nun sehe ich, dass in dem Angebot tatsächlich nur von der Verpackung die Rede ist. Das sieht man aber auf den ersten Blick nicht. Muss ich zahlen?“

Nein; sie können auch einen ggf. schon bezahlten Kaufpreis zurückverlangen.

Es gab schon Fälle, in denen Betrüger bloss Verpackungen von Produkten versteigert haben und dabei versucht haben, mögliche Käufer zu täuschen, indem sie nur im „Kleingedruckten“ darauf hinwiesen, dass es sich um eine Verpackung handelt.

Verpackungen können auf ricardo nur gültig verkauft werden, wenn klar und deutlich schon aus dem Titel des Angebots ersichtlich ist, dass nur für die Verpackung geboten wird.

Bitte melden Sie Angebote, die gegen diesen Grundsatz verstossen, unserem Kundendienst (über die Funktion „verdächtiges Angebot melden“).

„Ein Unbekannter hat mich gefragt, ob ich ihm einen Brief weiterleiten könne, der an mich adressiert sei, und der gelegentlich bei mir eintreffen werde. Für diesen Dienst hat er mir 100 Franken angeboten. Ist das in Ordnung?“

Nein! Es gab bereits Fälle, bei denen versucht wurde, auf diesem Weg die Adressüberprüfung von ricardo.ch zu umgehen. Sie machen sich möglicherweise der Beihilfe zum Betrug schuldig, wenn Sie solche Briefe weiterleiten.

Bitte kontaktieren Sie unseren Kundendienst, wenn Ihnen solches wiederfahren ist.

„Ich habe von jemandem ein Angebot erhalten, mit Verkäufen auf ricardo.ch Geld zu verdienen. Für diese Person soll ich für Produkte inserieren und Geldzahlungen auf meinem Bankkonto entgegennehmen. In der Folge soll ich das Geld an die Person weiterleiten. Man hat mir gesagt, der Versand der verkauften Artikel erfolge nicht über mich.“

Gehen Sie bitte nicht auf solche Angebote ein - es sind bereits Fälle vorgekommen, in denen sich die „Verkäufer“ mit dem Geld spurlos aus dem Staub gemacht haben, ohne die Ware zu liefern.

15 Konkurs

„Ich habe mit einem ricardo.ch-Verkäufer einen Kaufvertrag über ricardo.ch abgeschlossen. über den Verkäufer ist zwischenzeitlich offenbar der Konkurs eröffnet worden. Wie soll ich vorgehen?“

Verträge mit diesem Verkäufer bleiben trotz der Konkursöffnung gültig. Der Verkäufer hat vor allem weiterhin das Recht, von Ihnen die Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, wenn er die Ware liefern will.

Sie haben allerdings das Recht, eine Vorauszahlung zu verweigern, solange der Verkäufer die Lieferung der Ware nicht sichergestellt hat (Artikel 83 Obligationenrecht). Wir empfehlen Ihnen, von diesem Recht auf Sicherstellung Gebrauch zu machen.

Bitte kontaktieren Sie den Verkäufer, um mit ihm das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Wir empfehlen, dass Sie auf einer Lieferung gegen Rechnung, gegen Nachnahme oder auf Abholung bestehen.

Sollte der Verkäufer binnen zweier Wochen auf Ihre Anfrage nicht reagieren oder eine Sicherstellung, Lieferung gegen Rechnung o.dgl. verweigern, sind Sie berechtigt, durch Mitteilung an das Mitglied vom Kaufvertrag zurückzutreten (möglichst schriftlich und per Einschreiben) und die Zahlung des Kaufpreises endgültig zu verweigern.

16 Geistiges Eigentum

„Darf ich Fotos und Text von anderen Angeboten in meinen eigenen Angeboten verwenden?“

Nein. Sie dürfen grundsätzlich nur Fotos und Text verwenden, die Sie selber erstellt bzw. verfasst haben.

„Darf ich Fotos und Text von der Webseite des Herstellers meines Produkts in meinen eigenen Angeboten verwenden?“

Nein. Dies stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und ist verboten, sofern Sie nicht eine offizielle Erlaubnis eines Herstellers vorweisen können.

Eine kleine Ausnahme besteht für Listen mit Produkteigenschaften, wie sie die Hersteller oft auf ihren Webseiten veröffentlichen. Solche Listen dürfen Sie kopieren, sofern sie wirklich nur in aller Kürze die Eigenschaften aufzeigen.

„Darf ich Produkte aus anderen Ländern importieren und auf ricardo.ch verkaufen?“

Grundsätzlich ja, und zwar auch Produkte, die Marken- oder Patentschutz geniessen. Es gelten aber möglicherweise Importbeschränkungen (z.B. für Lebensmittel etc.), über die Sie sich selber ins Bild setzen müssen. Oft werden auch Zölle, Steuern oder andere Abgaben (z.B. SUISA-Gebühren bei MP3-Playern) erhoben. Falls Sie direkt aus dem Ausland verschicken oder verschicken lassen, müssen Sie dies klar im Angebot angeben.

„Darf ich für ein Angebot ein Markenlogo von der Webseite des Herstellers meines Produkts verwenden?“

Nein, aber Sie dürfen das Markenlogo auf Ihrem Produkt fotografieren und dieses Foto in Ihr Angebot einfügen. Sie dürfen die Marke zudem in normaler, neutraler Schrift angeben im Text.

„Ich habe festgestellt, dass ein Verkäufer auf ricardo.ch meine Marken-, Urheber-, Design- oder Patentrechte verletzt hat. Wie muss ich vorgehen?“

ricardo.ch bietet für solche Fälle das Programm IPCop an. Mehr Information dazu finden Sie hier.

„Darf ich auf ricardo.ch die Software verkaufen, die mit meinem PC mitgeliefert worden ist?“

„Ich habe einen Computer gekauft, auf dem Windows installiert war. Nun möchte ich aber Linux installieren. Darf ich das Windows verkaufen?“

Ja. Das Anbieten (und der Erwerb) sogenannter OEM-Software („original equipment manufacturer software“), die vom Hersteller oder dessen Vertriebspartner einzig als „Bundle“, d.h. als zusammengehörendes Paket vertrieben wurde, ist erlaubt, sofern die Software von dem PC gelöscht wurde, auf dem sie ursprünglich installiert war. Die ursprünglich zum Bundle gehörende Software darf auf ricardo.ch separat, d.h. unabhängig von der ursprünglich erworbenen Hardware, angeboten werden.

Nach schweizerischem Recht ist es auch unerheblich, ob der Hersteller auf die Datenträger oder die Schutzhüllen der Datenträger etwas Anderes aufdruckt.

Geben Sie dem Käufer in einem solchen Fall die Datenträger sowie - sofern vorhanden - den auf den PC geklebten Aufkleber weiter.

„Ich habe ein Windows Vista mit meinem PC gekauft, und nun ein Update auf Windows 7 installiert. Darf ich die alte DVD mit Windows Vista auf ricardo.ch verkaufen?“

Nein. Um die „upgedatete“ Softwareversion zu betreiben, benötigen Sie auch die Lizenz für die vorherige Softwareversion. Sie dürfen diese daher nicht weiter verkaufen.

17 Impressum, Widerrufsrecht

„Habe ich ein Widerrufsrecht bei Käufen, die ich via ricardo.ch getätigt habe?“

Nein, in der Schweiz gibt es anders als in der EU kein Widerrufsrecht für Verbraucher, und wir schreiben unseren Verkäufern auch nicht vor, ein solches zu gewähren. Sie haben damit grundsätzlich nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn die Ware (objektiv) mangelhaft war und der Verkäufer sich weigert, die Mängel innert nützlicher Frist zu beheben oder Ersatz zu leisten („Wandlung“).

Der Verkäufer kann Ihnen indessen von sich aus beispielsweise in seiner Produktbeschreibung ein Widerrufsrecht zugestehen.

„Muss ich beim Verkauf an ausländische Käufer bestimmte zusätzliche Angaben im Angebot machen, beispielsweise zur Garantie?“

Nein, insbesondere müssen Sie auch nicht zwingend eine Gewährleistung oder Garantie anbieten. Wir empfehlen jedoch, unbedingt die Transportkosten in die Schweiz und ins Ausland klar in den Lieferbedingungen zu unterscheiden.

„Muss ich als gewerblicher Verkäufer in meinen Angeboten ein Impressum mit Namen, Adresse, Mehrwertsteuernummer, E-Mail und dergleichen angeben?“

Dies hängt von dem in Ihrem Land anwendbaren Recht ab. Verkäufern aus der Europäischen Union, die ein Impressum angeben wollen, erlauben wir die Verwendung eines Impressums daher ausnahmsweise (EU-Recht).

Schweizerische Verkäufer müssen von Gesetzes wegen unter keinen Umständen ein Impressum angeben. Ihnen erlauben wir dies daher nicht.

18 Bewertungssystem

„Ich habe mit der Gegenpartei Streit bekommen, und nun hat sie für mich eine schlechte Bewertung abgegeben. Kann ich etwas dagegen unternehmen?“

Unsere Benutzer müssen wahrheitsgemässe Bewertungen abgeben. Die Bewertungen müssen sachlich sein und dürfen keine Beleidigungen enthalten.

ricardo.ch kann indessen oftmals nicht beurteilen, welche Partei in einem Streitfall Recht hat. Deshalb halten wir uns mit Eingriffen in das Bewertungssystem weitgehend zurück. Es gibt in unserem System aber die Möglichkeit, Bewertungen, die Sie von ihren Vertragspartnern erhalten haben, zu kommentieren. Bitte nutzen Sie zunächst diese Möglichkeit, um zu einer negativen Bewertung Stellung zu beziehen.

In eindeutigen Fällen kann unser Kundendienst aber nach nochmaliger Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei negative Bewertungen löschen und das entsprechende Mitglied auffordern, eine neue Bewertung abzugeben.

„Ich habe einen Verkäufer schlecht bewertet, und nun hat er mich auch schlecht bewertet, um sich an mir zu rächen.“

Unsere Benutzer müssen wahrheitsgemässe Bewertungen abgeben. Die Bewertungen müssen sachlich sein und dürfen keine Beleidigungen enthalten.

ricardo.ch kann indessen oftmals nicht beurteilen, welche Partei in einem Streitfall Recht hat. Deshalb halten wir uns mit Eingriffen in das Bewertungssystem zurück. Es gibt in unserem System aber die Möglichkeit, erhaltene Bewertungen zu kommentieren. Bitte nutzen Sie in erster Linie diese Möglichkeit, um zu einer negativen Bewertung Stellung zu beziehen.

In eindeutigen Fällen kann unser Kundendienst negative Bewertungen löschen und das entsprechende Mitglied auffordern, eine neue Bewertung abzugeben. Durch unseren Kundendienst nachvollziehbare Rachebewertungen sind verboten und werden gelöscht.

19 Genaue Angaben zu Unternehmen

„Mein Vertragspartner ist offenbar ein Unternehmen, ich weiss allerdings nicht genau, wie das Unternehmen heisst, weil die Angaben für die Kaufabwicklung offenbar unvollständig sind.“

Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen auch an den Kundendienst, damit wir Ihren Vertragspartner anweisen können, seine Angaben zu vervollständigen.

20 Unmündige

„Ein Jugendlicher unter 18 Jahren hat bei mir Ware ersteigert. Muss ich ihm die Ware liefern?“

Grundsätzlich sind Unmündige nicht berechtigt, bei ricardo.ch Mitglied zu werden. Tun sie dies unter Umgehung unserer Bestimmungen trotzdem, hat dies auf Ihre Verpflichtung als Verkäufer aber keinen Einfluss.

Nur der Unmündige selber hat die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Haben Sie ihm die Ware geliefert, muss er diese aber natürlich auch bezahlen oder zumindest vom Vertrag zurücktreten und Ihnen die Ware zurückschicken. In einem solchen Fall erstatten wir Ihnen auch die Gebühren zurück.

„Kann sich ein Jugendlicher unter 18 Jahren weigern zu zahlen/zu liefern?“

Grundsätzlich sind Unmündige nicht berechtigt, bei ricardo.ch Mitglied zu werden. Tun sie dies unter Umgehung unserer Bestimmungen trotzdem, sind sie nur dann zur Erfüllung der Verträge verpflichtet, wenn sich der Vertragswert im Rahmen ihres Taschengeldes bewegt und sie die Tragweite ihres Handelns erkennen konnten, oder wenn die Eltern in das Geschäft vor- oder nachher eingewilligt haben.

Wenn Sie einem Unmündigen die Ware geliefert oder einen Kaufpreis bezahlt haben und er in der Folge vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat er Ihnen die Ware natürlich zurückzugeben bzw. den Kaufpreis zurückerstatten. In einem solchen Fall erstatten wir Ihnen auch die Gebühren zurück.

„Mein unmündiges Kind hat auf ricardo.ch Ware versteigert. Muss es ricardo.ch die Gebühren bezahlen?“

Ja, zumindest so lange sich die Gebühren im Rahmen des Taschengeldes des Kindes bewegen und das Kind die Tragweite seines Handelns erkennen konnte.

21 Steuern

„Muss ich die Einnahmen, die ich auf ricardo.ch erziele, versteuern?“

Wenn Sie regelmässig und in grösserem Umfang über ricardo.ch Geschäfte treiben, müssen Sie den Gewinn grundsätzlich als Einkommen deklarieren und versteuern. Die Anforderungen für die Einkommenssteuer können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein, weshalb wir hier nur diese allgemeinen Angaben machen können. Bitte kontaktieren Sie Ihren Steuerberater oder die Steuerbehörde Ihres Kantons oder Ihrer Gemeinde, um mehr zu erfahren.

Als schweizerischer Verkäufer sind Sie zudem Mehrwertsteuerpflichtig, wenn Ihre Lieferungen jährlich gesamthaft CHF 100'000.- übersteigen.

22 Durch ricardo.ch gelöschte Angebote und Verbotliste

„ricardo.ch hat eines meiner Angebote gelöscht. Woran liegt das?“

In bestimmten Fällen löscht ricardo.ch Angebote - teils, weil wir den Handel mit gewissen Dingen (Pornographie, rassistisches Material etc.) aus ethischen Gründen nicht vertreten können, teils weil der Handel mit gewissen Dingen generell verboten ist (Drogen, etc.). Sodann kann es sein, dass Sie Ihr Angebot in unerlaubter Weise gestaltet haben, beispielsweise, weil Sie Internet-Links eingefügt haben oder weil Sie Fotos verwendet haben, die Sie nicht selber erstellt haben, oder weil Sie das Angebot in der falschen Kategorie eingestellt haben.

In diesen Fällen löscht ricardo.ch Ihr Angebot und teilt Ihnen den Grund für die Löschung per E-Mail mit. Sie erhalten die Einstellgebühr zurück.

„Darf ich eine Nachahmung einer Gucci-Tasche auf ricardo.ch versteigern?“

Nein, der Verkauf von Nachahmungen, Fakes, Replicas u.dgl. ist eine Markenrechtsverletzung. Ihr Angebot wird gelöscht und Sie machen sich unter Umständen schadenersatzpflichtig oder gar strafbar, sogar wenn Sie den Markennamen nicht erwähnen.

23 Das Verhältnis zwischen Ihnen und ricardo.ch

„Der Kundendienst von ricardo.ch hat mein Konto gesperrt, dürfen die das einfach so?“

Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ricardo.ch berechtigt, die Eröffnung von Konten ohne Angabe von Gründen zu verweigern und bestehende Konten ohne Angabe von Gründen zu schliessen.

„Ich möchte ein ricardo.ch-Logo auf meiner Website verwenden, um auf meine aktuellen Angebote auf ricardo.ch zu verweisen. Darf ich das?“

ricardo.ch behält sich vor, dies im Einzelfall zu prüfen. Bitte setzen Sie sich mit unserem Kundendienst in Verbindung.

„Ich habe mein Konto bei ricardo.ch schliessen lassen und möchte, dass ricardo.ch alle meine Daten löscht. Wie muss ich vorgehen?“

Sie können gestützt auf das Datenschutzgesetz nach der Kündigung Ihrer Mitgliedschaft die Löschung der von ricardo.ch gespeicherten Daten verlangen. Diesem Wunsch kommen wir ohne Weiteres nach. Allerdings sind wir nach dem schweizerischen Obligationenrecht verpflichtet, unabhängig von einer solchen Anfrage einige Ihrer Daten für zehn Jahre aufzubewahren, um in Streitfällen Beweis führen zu können. Zu diesen Daten gehören insbesondere Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre Bewertungen und Ihre erfolgreichen Angebote.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

„Muss ich damit rechnen, dass ricardo.ch meine Daten gegenüber der Polizei und anderen Untersuchungsbehörden bekannt gibt?“

ricardo.ch ist durch das Gesetz verpflichtet, in konkreten Verdachtsfällen den Untersuchungsbehörden die für ihre Untersuchungen benötigten Daten herauszugeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

„Muss ich damit rechnen, dass ricardo.ch meine Daten Dritten bekannt gibt?“

ricardo.ch gibt im Grundsatz keine Kundendaten an Private oder unberechtigte Dritte heraus. Weitere Informationen zu dieser Frage finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

24 Soll ich wirklich klagen?

„Mein Vertragspartner hat seinen Vertrag nicht erfüllt. Soll ich gegen ihn vor Gericht gehen?“

Wie schon die römischen Juristen vor 2000 Jahren sagten: Coram iudice et in alto mari sumus in manu Dei. (Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand.)

Überlegen Sie sich also gut, ob Sie wirklich die Mühsal und Risiken eines Gerichtsverfahrens auf sich nehmen wollen. Bei den doch eher kleinen Beträgen, um die es bei Angeboten auf ricardo.ch geht, lohnt sich das oft nicht. Es ist besser, wenn Sie sich mit ihrem Vertragspartner auf eine für beide Seiten vielleicht nur halb befriedigende Lösung einigen, dafür aber den Streitfall aus der Welt schaffen können.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihnen wirklich Unrecht geschehen ist, und deshalb nicht auf ein Verfahren verzichten wollen, wird man in aller Regel spätestens vor dem Friedensrichter eine gütliche Lösung finden.

Dennoch: Streitigkeiten zwischen unseren Mitgliedern sind erfahrungsgemäss selten und beruhen oft auf einfachen Missverständnissen. Noch viel seltener sind Situationen, in denen Mitglieder absichtlich versuchen, andere Mitglieder zu schädigen. Wenn Ihnen solches passiert ist, zögern Sie bitte nicht, uns zu informieren oder auch Strafanzeige zu erstatten. Wir sind bemüht, Konti von Mitgliedern zu sperren, die sich Delikte zuschulden kommen lassen, und wir kooperieren auch mit den Behörden, um solchen Leuten das Handwerk zu legen.